

**1811/AB-BR BR**

---

**Eingelangt am: 04.09.2002**

**BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Die Bundesräte Weilharter und Kollegen haben am 24. Juli 2002 unter der Nr. 1985/J-BR/2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einstellung von polizeilichen Erhebungen gegen den österreichischen Tierschutzverein (ÖTV) trotz schwerwiegender Verdachtsmomente" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Fragen 1.

Ja. Da die polizeilichen Ermittlungen durch die BPD Salzburg im Dienste der Strafjustiz durchgeführt wurden, ersuche ich aber um Verständnis, wenn ich von einer weitergehenden Beantwortung Abstand nehme. Auf die Beantwortung der zum gleichen Thema ergangenen Anfrage Nr. 1984/J-BR/2002 durch den Bundesminister für Justiz darf hingewiesen werden.

Zu den Fragen 2 und 3 :

Weder nach dem bis 30. Juni 2002 in Geltung gestandenen Vereinsgesetz 1951 noch nach dem seit 1. Juli 2002 geltenden Vereinsgesetz 2002 war bzw. ist ein Verein verpflichtet, der Behörde all seine Mitglieder zu melden.

Die relevant erscheinende Mitteilungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 VerG 1951 betreffend die Bestellung von Vorstandsmitgliedern wurde erfüllt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Generalversammlungen, in denen Vorstandsmitglieder bestellt wurden, hat der ÖTV anlässlich so genannter Wahlanzeigen gemäß § 12 Abs. 1 VerG 1951 bekannt gegeben.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die Durchführung von Generalversammlungen als solche zu melden, bestand bzw. besteht weder nach dem VerG 1951 noch nach dem VerG 2002.

Zu Frage 6:

Als nach den Statuten des ÖTV zu seiner Vertretung berufener Präsident wurde jeweils E. G. gemeldet.

Zu den Fragen 7. 9 und 10:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt wurden die polizeilichen Ermittlungen im Dienste der Strafjustiz durchgeführt. Ich ersuche auch hier um Verständnis, wenn ich deshalb von einer weitergehenden Beantwortung Abstand nehme.

Zu Frage 8:

Die zuständige Vereinsbehörde sah aufgrund der Erkenntnisse der Anklagebehörde keinen Grund weitere Maßnahmen zu setzen.

Zu Frage 11:

Nach dem VerG 1951 und nach dem VerG 2002 muss(te) ein Vereinsname so beschaffen sein, dass er einen Schluss auf den Vereinszweck zulässt und Verwechslungen mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausschließt.

Der Vereinsname "österreichischer Tierschutzverein" entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Er vermittelt den Eindruck, dass der Verein auf dem Gebiet des Tierschutzes in ganz Österreich tätig sein will, wie es auch in § 1 Punkt 2 und § 2 seiner Statuten vorgesehen ist.

Die Auffassung, dass die Bezeichnung "österreichischer Tierschutzverein" fälschlich suggeriere, es handle sich um eine Dachorganisation österreichischer Tierschutzvereine, wird nicht geteilt.

Zu Frage 12:

Der Präsident des ÖTV erstattete mehrere Anzeigen wegen Verdachtes der Verleumdung gegen Personen, die im Strafverfahren Aussagen machten.

Die BPD Salzburg führte jeweils über Auftrag der STA Salzburg Vorerhebungen.